





Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe reicht von der vorschulischen und schulischen Unterstützung, der Betreuung und (Früh-)Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung über die Unterstützung Erwachsener in Werkstätten für behinderte Menschen und im Budget für Arbeit oder Ausbildung bis hin zu Maßnahmen der Sozialen Teilhabe einschließlich der Assistenz beim Wohnen in der eigenen Wohnung oder in besonderen Wohnformen. Damit tragen die Träger der Eingliederungshilfe entscheidend zur Teilhabe von rund 1 Mio. Menschen mit Behinderungen bei.

Mit einem Volumen von über 25 Mrd. € jährlich ist die Eingliederungshilfe zugleich einer der größten Ausgabeposten in den betreffenden Haushalten. Seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sind die Ausgaben von 2018 bis 2023 um 40 % gestiegen. Zugleich hat das Bundesteilhabegesetz den Aufwand stark erhöht, ohne dass dem ein unmittelbarer Nutzen für die behinderten Menschen gegenübersteht.

Es bedarf einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die sowohl die Kosten als auch den Aufwand beherrschbar macht. Wichtig sind daneben ein konsequenter Abbau von Umweltbarrieren und die inklusive Ausrichtung der Regelsysteme.

Um den enormen Herausforderungen zu begegnen, fordern der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die BAGüS folgende Maßnahmen:

- Die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen jährlich über 1 Mrd. €. Die Länder stehen in der Verantwortung, die kommunalen Mehrausgaben vollständig zu kompensieren, kommen dieser Verantwortung aber nicht überall nach. Daher sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern geeignete Wege finden, wie die Ausgaben der Eingliederungshilfe begrenzt und die Mehrbelastungen vollständig und dynamisch kompensiert werden können. Eine kommunale Beteiligung ("Drittel-Finanzierung") dagegen wäre in der Hälfte der Länder kommunal nachteilig und wird als nicht konnexitätsgemäß abgelehnt.
- Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist abzusehen.
 Hierzu zählt insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit
 körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe (sog.
 Inklusive Lösung). Schnittstellen-Lösungen zwischen den Systemen sind so zu verankern, dass
 die Leistungserbringung effizienter wird, ohne Mehraufwand zu verursachen.
- Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in frühkindlicher Bildung und in der Schule wird derzeit oftmals nur durch die Eingliederungshilfe erbracht. Die inklusive Ausrichtung der Schulen muss aber gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verantwortung des Regelsystems Schule liegen und vollständig aus der Hand der Schule erbracht werden.
- Der gesetzliche Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege muss aufgehoben werden. Pflege muss vorrangig sein, sowohl im häuslichen Umfeld als auch in besonderen Wohnformen. Dies liegt in der Struktur der Pflegeversicherung als beitragsfinanziertem Versicherungssystem begründet, dessen Versicherte Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben.

- Zugleich müssen versicherte pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen die vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, ohne dass sie dafür umziehen müssen. Dazu bedarf es der Anhebung der im Vergleich zu sonstigen Pflegeversicherten sehr viel geringeren Pauschalbeträge in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe (Änderung von §§ 43a SGB XI, 103 SGB IX, z. B. an Pflegegraden orientiert). Die besondere Wohnform ist das Zuhause der Menschen. Sie sollten dort wohnen bleiben können, wenn sie pflegebedürftig werden, ohne dass die Wohnform in eine Pflegeeinrichtung umgewidmet werden muss, und zumindest die vollen ambulanten Leistungen der Pflegekassen erhalten.
- Existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen müssen vollständig der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) zugeordnet werden. Derzeit werden Wohnkosten, die die durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten um mehr als 25 % übersteigen, über die Eingliederungshilfe erbracht. Dies ist nicht systemgerecht und führt zugleich dazu, dass der Neubau und die Sanierung von besonderen Wohnformen erschwert wird. Der Ausbau von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderung muss intensiviert werden und sollte von Bund und Ländern ergänzend gefördert werden. Der Bedarf einer Zusammenlegung des Dritten und des Vierten Kapitels SGB XII wird bekräftigt.
- Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe sind inhaltlich und fachlich mit Blick auf Förderung, Qualifizierung und Öffnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt grundlegend weiterzuentwickeln und die Übergänge zu steigern. Um personenzentrierte Möglichkeiten für Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln, ist der geschlossene Leistungskatalog nach § 111 SGB IX zu überdenken. Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben sind an der Teilhabeeinschränkung auszurichten, die Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung sollte hinterfragt und die vollständige Sozialversicherungspflicht (inklusive Arbeitslosenversicherung beim Budget für Arbeit) ermöglicht werden.
 - Der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises kommt besondere Bedeutung zu. Die ausstehende Rechtsverordnung des Bundes, die die Vorgaben des SGB IX konkretisieren soll, darf den leistungsberechtigten Personenkreis weder ausweiten noch einschränken. Begriffe wie "Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen" anstelle des etablierten Begriffs "geistige Beeinträchtigung" würden neuen Interpretationsspielraum und Unsicherheiten in der Anwendung auslösen. Auch ein Verzicht auf das bisherige Kriterium der "Wesentlichkeit" wird abgelehnt. Es würde die Zahl der Leistungsberechtigten ausweiten, wenn jede Abweichung vom typischen Körper- und Gesundheitszustand eine Behinderung darstellen würde. Da die Praxis auf der Grundlage der heutigen Rechtsverordnung gut und reibungslos funktioniert, ist zu überlegen, von einer neuen Verordnung abzusehen.
- Das vom BTHG vorgegebene Bedarfsermittlungsverfahren erfordert einen beträchtlichen Personaleinsatz. Die Vorgaben zum Gesamtplan der Eingliederungshilfe in §§ 117 ff. SGB IX und zum Teilhabeplan bei Einbeziehung weiterer Reha-Träger in §§ 19 ff. SGB IX sind komplex und verwaltungsaufwändig. Sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die Leistungserbringer sowie insbesondere auch die behinderten Menschen beklagen den bürokratischen Aufwand. Dies gilt auch für das neue Vertragsrecht, ohne dass damit ein unmittelbarer Nutzen für die Leistungsberechtigten verbunden wäre. Dies muss dringend vereinfacht werden. Die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans, § 121 Abs. 2 SGB IX, sollte in größeren Abständen als nach zwei Jahren erfolgen können, sofern eine Veränderung des Bedarfs langfristig nicht zu erwarten ist.

- § 104 Abs. 3 SGB IX wird regelmäßig so ausgelegt, dass bei einem entsprechenden Wunsch der leistungsberechtigten Person dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen immer der Vorzug zu geben ist bzw. besondere Wohnformen keine vergleichbare Leistung im Sinne von § 104 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX darstellen. In Kombination mit der uneingeschränkt möglichen Ablehnung einer gemeinsamen Assistenzleistung im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und persönlicher Lebensplanung (§ 104 Abs. 3 S. 4 SGB IX) führt dies in Wohngemeinschaften zu erheblichem Personal- und Finanzbedarf. Hier bedarf es einer gesetzgeberischen Wertung, welche Kriterien in einen Vergleich einbezogen werden dürfen.
- Um das erklärte Ziel des BTHG, die Kostendynamik zu dämpfen, zu erreichen, muss auch an den "Hauptkostentreibern" angesetzt werden, wie z. B. an der Verpflichtung, **Tarifkostensteigerunge**n von Leistungserbringern ohne Begrenzung etwa durch einen Vergleich mit den öffentlichen Tarifverträgen ("Überbietungswettbewerb") übernehmen zu müssen.
- Das BTHG erlaubt dem Träger der Eingliederungshilfe die Überprüfung von Leistungserbringern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden, § 128 Abs. 1 SGB IX. Es sollte bundesgesetzlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht wie bislang nur landesrechtlich. Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Anhaltspunkten wirksam nachgehen, Unzulänglichkeiten aufdecken und die Qualität im Sinne der Leistungsberechtigten sichern zu können.
- Bei Pflichtverletzungen muss die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht, wie in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen, nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.
- Die Vergütungssätze in den Ländern sind aufgrund historisch gewachsener Strukturen unterschiedlich. Eine bundeseinheitliche Steuerung (Überführung eines Geldleistungsgesetzes in "Bundesauftragsverwaltung") kommt verfassungsrechtlich nicht in Betracht, da die Eingliederungshilfe ganz überwiegend keine Geldleistung ist. Sie wird auch in der Sache abgelehnt, da sie die eingangs dargestellten Probleme nicht lösen, den vor Ort erforderlichen Spielraum aber einschränken würde.
- Zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten und des Sicherstellungsauftrags der Leistungsträger ist vielmehr eine verbindliche Sozial- und Bedarfsplanung erforderlich. Die Ablösung des Vereinbarungsprinzips (Kontrahierungszwang nach §§ 123 ff SGB IX) und ein bedarfsgerechtes, regionales Belegungsrecht können eine effektivere und passgenauere Steuerung der zuständigen Leistungsträger fördern.
- Effektive und zielgerichtete Komplexitätsreduzierungen im Vertragsrecht unterstützen eine Entbürokratisierung. Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen wird abgelehnt, und extrem aufwendige Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen sollten überprüft und sinnvoll angepasst werden. Sie sollten so ausgestaltet werden, dass sie zur Sicherstellung notwendiger Leistungen beitragen, ohne die Handlungsfähigkeit der Leistungsträger oder Leistungserbringer unverhältnismäßig einzuschränken.

Berlin/Köln, im September 2025